

RS Vwgh 1993/5/24 92/15/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §32 Z2;

Rechtssatz

Der Erlaß von betrieblichen Verbindlichkeiten führt - so wie jeder Wegfall von Betriebsschulden, der nicht auf einem außerbetrieblichen Vorgang beruht - zu einer gewinnerhöhenden Betriebsvermögensvermehrung; die aus dem Erlaß ehemals betrieblicher Verbindlichkeiten resultierende Betriebsvermögensvermehrung ist somit grundsätzlich im Sinne des § 32 Z 2 EStG 1972 als positive nachträgliche Einkünfte steuerpflichtig (Hinweis: E 11.5.1976, 851/76;

Hofstätter-Reichel, Kommentar § 32 EStG 1972; Randziffer 8.1;

Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch2 690).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150041.X01

Im RIS seit

31.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at